

3. Dagegen wäre allerdings ein Antrag auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln seitens irgend eines der Contrahenten nicht ausgeschlossen, sofern derselbe nachzuweisen vermöchte, daß die andere Partei damit umgehe, sich der künftigen Erfüllung ihrer Verpflichtung widerrechtlich und zum Nachtheile des erstern zu entziehen. Hievon ist aber im vorliegenden Falle keine Rede.

4. Die Klägerin behauptet nämlich selbst nicht, daß sie ein besonderes Interesse daran habe, der Beklagten nach Ablauf von zehn Jahren für 1,500,000 Fr. Nordostbahnobligationen zur Verfügung stellen zu können und dafür ein Prioritätsrecht für jenen Betrag an der Eisenbahn Sulgen-Gösgau zu erhalten, sondern ihr Interesse besteht nach ihrer eigenen Darstellung nur darin, daß sie s. B. gegen Aushingabe ihrer Obligationen das in Aussicht gestellte Prioritätsrecht wirklich erwirbt. — Nun enthält aber weder der mehrermähnte Vertrag vom 11. April 1874 eine Bestimmung, wonach die Klägerin zur Vorleistung verpflichtet wäre, noch ist sonst bewiesen oder auch nur rechtsgenügender Beweis dafür anerboden, daß die Klägerin je die Pflicht zur Vorausleistung anerkannt habe, und ist daher nach bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen davon auszugehen, daß jede Partei nur insofern zur Erfüllung ihrer Verpflichtung angehalten werden könne, als auch die andere gewillt und in der Lage ist, gleichzeitig (Zug um Zug) die ihr obliegende Leistung zu machen; daß somit Klägerin nur insofern verpflichtet ist, nach Ablauf von zehn Jahren $4\frac{1}{2}\%$ Nordostbahnobligationen der Beklagten zu behändigen, als die letztere ihr gleichzeitig dafür das vereinbarte Prioritätsrecht, wünschendensfalls sammt Pfandrecht, einräumt resp. einräumen kann.

5. Hiernach hat Klägerin zur Zeit weder eine Berechtigung noch ein Interesse, die Bestellung einer Kreditversicherung, worauf ihr erstes Begehren gerichtet ist, zu verlangen. Wohl aber erscheint das zweite Begehren derselben begründet und es steht dessen Guttheilung auch kein prozeßualisches Hinderniß entgegen, indem, wie in der vorigen Erwägung gezeigt worden, die Interpretation der betreffenden Vertragsbestimmung schon für die Beurtheilung des ersten Rechtsbegehrens von Einfluß ist

und Klägerin ohne Zweifel ein rechtliches Interesse daran hat, daß dieselbe jetzt schon in rechtsverbindlicher Weise erfolge.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Einsprache der Klägerin gegen das Pfandbewilligungsgesuch der Beklagten ist abgewiesen, jedoch in der Meinung, daß dieselbe s. B. nur gegen gleichzeitige Erfüllung der in Art. 7 des Vertrages vom 11. April 1874 näher bezeichneten Verpflichtungen der Beklagten, letzterer die dort erwähnten $4\frac{1}{2}\%$ Obligationen der Nordostbahn zur Verfügung zu stellen hat.

III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

70. Urtheil vom 11. April in Sachen Eheleute Schwarzenbach.

A. Die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes erklärte durch Urtheil vom 7. März d. J. die Appellation des Klägers gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Horgen als unbegründet, wies demnach das Scheidungsbegehren desselben ab und legte dem Kläger sowohl die Kosten als eine Prozeßentschädigung an die Beklagte auf.

B. Dieses Urtheil zog Kläger an das Bundesgericht und verlangte heute, daß die Scheidung gestützt auf Art. 46 litt. b eventuell Art. 47 des Bundesgesetzes über den Civilstand und die Ehe vom 24. Dezember 1874 ausgesprochen werde.

C. Der Vertreter der Beklagten trug auf Verwerfung der Klage an und stellte eventuell das Begehren, daß dem Kläger sämtliche Kosten auferlegt und derselbe verpflichtet werde, der Beklagten das Weibergut von 10,007 Fr. sammt Fahrhabe auszuhändigen und ihr wegen Verschuldung der Scheidung entweder eine Aversalentschädigung von 8000 Fr. oder eine jährliche Rente von 1000 Fr. zu bezahlen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Für die Befugnisse des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Rechtsstreitigkeiten, die von den kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind und daher gemäß Art. 29 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 an das Bundesgericht gezogen werden können, ist der Art. 30 ibidem maßgebend. Danach hat das Bundesgericht in der Regel den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand seinem Urtheile zu Grunde zu legen und nur die Fragen der richtigen Anwendung des Gesetzes zu prüfen.

2. Nun beruht das Urtheil der zürcherischen Appellationskammer, durch welches in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz das Scheidungsbegehren des Klägers abgewiesen worden ist, im Wesentlichen darauf, daß, was die Anwendung des Art. 46 litt. b des erwähnten Bundesgesetzes betrifft, dem Kläger der Beweis dafür, daß die Beklagte ihm in förmlich beschimpfender Weise eheliche Untreue vorgeworfen habe, nicht genügend gelungen sei, übrigens Kläger der Beklagten hinreichende Veranlassung zu dem Verdachte der Untreue gegeben habe, somit von einer tiefen Kränkung der Ehre des Klägers nicht die Rede sein könne; — und was den Art. 47 ibidem und dessen Anwendbarkeit angeht, Kläger auf denselben darum nicht abstellen könne, weil sein Verhältniß zu der F. H., wenn nicht als die einzige, doch als die hauptsächlichste Quelle der ehelichen Zerwürfnisse zu betrachten und daher der Kläger selbst als der bei weitem schuldigere Theil anzusehen sei, der zitierte Art. 47 aber demjenigen Ehegatten, welcher ganz oder doch vorzugsweise die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trage, die Scheidungsklage nicht gestatte.

3. In dieser Ausführung des zürcherischen Obergerichtes kann weder eine unrichtige Würdigung des Beweismaterials, noch eine falsche Auslegung oder Anwendung der in Betracht kommenden bundesgesetzlichen Bestimmungen gefunden werden. Insbesondere muß die heute hauptsächlich geltend gemachte Ansicht des Klägers, als ob der Art. 47 auch denjenigen Ehegatten, welcher die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ganz oder doch hauptsächlich verschuldet hat, zur Scheidungsklage

berechtigt und in diesem Falle dem unschuldigen Theile nur ein Recht auf Entschädigung gewähre, als durchaus unbegründet bezeichnet werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Klägers um Abänderung des Urtheils der zürcherischen Appellationskammer vom 7. März d. J. ist als unbegründet verworfen.

IV. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen. Différends de droit civil entre des cantons.

71. Urtheil vom 17. Juni 1876 in Sachen der Regierung des Kantons Thurgau gegen die Regierung des Kantons Zürich.

A. Als die Reformation im Kanton Thurgau Eingang fand, wandte sich auch die Gemeinde Uefflingen derselben zu und hatte eine Zeit lang einen eigenen evangelischen Pfarrer. Allein derselbe konnte sich gegenüber der Karthause Sttingen, welcher die Kirche Uefflingen einverleibt war, nicht behaupten und es mußten sich die reformirten Bewohner von Uefflingen im Jahre 1551 einen Vertrag gefallen lassen, nach welchem sie nur alle vierzehn Tage durch den Pfarrer von Hüttweilen kirchlich bedient wurden. Dies, sowie der Umstand, daß der Prior von Sttingen jenen Vertrag nicht einmal gehörig erfüllte, veranlaßte die Reformirten in Uefflingen, beim Stände Zürich, welcher mit Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Glarus damals den Thurgau durch Landvögte beherrschte, mit Schreiben vom 26. Juni 1595 „als arme Unterthanen“ um Hilfe nachzusuchen, daß ihnen aus ihre eigenen Kosten ein Pfarrer gewährt werde. Die Regierung von Zürich wandte sich darauf mit Zuschrift vom 9. Juli 1595 an die 5 alten Orte als Mitregenten des Thurgaus, und stellte das Begehren, daß den evangelischen Kirchengenossen von Uefflingen auch den andern